



Waldorfschule Zeuthen e. V.

Satzung

Stand: 12.09.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldorfschule Zeuthen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zeuthen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb von Bildungseinrichtung (nachfolgend „Einrichtungen“), welche auf der Grundlage der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners arbeiten, wie z. B. Waldorfschulen, Schülerhorte und Waldorf-Kindergärten. Der Verein möchte damit einen Beitrag zur Lösung von Bildungsfragen der Gegenwart leisten. Er möchte eine Antwort auf die großen Nachfrage nach alternativen Schulkonzepten in Brandenburg geben und die Attraktivität der Gemeinde durch Erziehungs- und Bildungsvielfalt steigern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorf Cottbus e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Die Aufnahme wird schriftlich oder in Textform (E-Mail) beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
 - b) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 12 Monate weder selbst noch durch einen Vertreter am Vereinsleben teilgenommen hat oder sich mit der Zahlung eines Beitrags um mehr als 12 Monate im Rückstand befindet. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - d) durch Tod.

- (3) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Personen.
- (2) Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Ist der Verein aufgelöst und hat die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, werden die Mitglieder des bisherigen Vorstandes die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

- Zuständigkeit -

- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

- Beschlussfassung -

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt. Sie sollen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, werden Vorstandssitzungen schriftlich, fernmündlich oder in Textform und mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle Vorstandsmitglieder auf die form- und fristgemäße Einberufung verzichten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Es kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform verlangt wird.

- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (E-Mail) oder schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Post oder E-Mail) gerichtet ist. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens etc. beschließt die Mitgliederversammlung.

– Beschlussfassung –

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben daher grundsätzlich unberücksichtigt.
- (4) Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Dabei ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher das Stimmrecht ausgeübt werden kann.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Es soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

- - -

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.10.2019 beschlossen und am 18.12.2019 unter VR 6250 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.